

Wirdt dahero der keiserliche Extraordinari H. Abgesandter [Neveu] ... ersuecht, durch seine vilgültige officia dahin Zue verhelffen, dass in Oberzelten beschwerden einer ... Eydtgnoschafft ... billichmässige Satisfaction, undt reparation beschäche, wie dan die [eidg.] ... Ehrengesandte ... an dessen kräftigen cooperation keinen Zweifel Tragen wollen."

- 1) Das Dokument trägt die Bezeichnung "Litt: H:".
- 2) s. EA VI 2, 441 (Nr. 240). B e a t K a s p a r Zurlauben war an dieser Jahrrechnung nicht Tagsatzungsgesandter von Stadt und Amt Zug.
- 3) s. AH 74/49 Anm. 2
- 4) s. AH 74/49 Anm. 6
- 5) s. AH 74/49
- 6) s. AH 74/49 Anm. 7
- 7) s. AH 74/49, insbes. auch die Anm. 3 und 4
- 8) Die Identifikation von Ferdinand von Stadl und von Oberst Sohier verdanken wir Dr. Wagner vom Oesterreichischen Kriegsarchiv in Wien.

---

Kopie, von der gleichen Hand wie AH 74/50A, wohl von der Kanzlei der Grafenschaft Baden für Statthalter Beat Kaspar Zurlauben bestimmt.  
AH 74, 177-178

## 52

1692 Juli 17.<sup>1</sup>, Baden

REPLIK<sup>2</sup> [DER ZU BADEN VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER EIDG. ORTE BEZUEGLICH DES VORTRAGS, DEN DER] A.O. GESANDTE [DES ROEMISCHEN REICHES, FRANZ NIKLAUS] BARON VON NEVEU, [ANLAESSLICH DER JAHRRECHNUNG IN BADEN GEHALTEN HATTE]

---

s. EA VI 2, 442 Zeile 33-36 [Beteuerung der eidg. Orte, im Pfälzischen Erbfolgekrieg - Frankreich kämpfte dabei insbesondere gegen das Röm. Reich - die Erbeinung halten, die Neutralität beobachten und die Transgressionen der in franz. Diensten stehenden eidg. Truppen unterbinden zu wollen].

Zusätzlich steht hier in AH 74/52 noch, betreffend der obgenannten Punkte [- insbesondere bezüglich der Transgressionen -] in ähnlichem Sinn schon an früheren Tagsatzungen [so an der Jahrrechnung 1691 in Baden]<sup>3</sup> gegenüber [dem mail./span. Ambassadoren Carlo] C a s a t i<sup>4</sup> und [an der am 4. März 1691 begonnenen gemeineidg. Tagsatzung in Baden] gegenüber [dem Gesandten des Römischen Reiches, Niklaus] Graf von L o d r o n<sup>5</sup>, Stellung bezogen zu haben. Weiter wird vermerkt, dass Freiburg bei seinen diesbezüglichen mündlich und schriftlich abgegebenen Deklarationen zu verbleiben wünsche.

"Eydtgnössische Cantzley Zuo Baden"

- 1) Datum versehentlich in der Dorsualnotiz mit 16. Juli angegeben.
- 2) Das Dokument trägt die Bezeichnung "Litt: F."
- 3) Sowohl an dieser Jahrrechnung, s. EA VI 2, 407 (Nr. 218), als auch an der weiter unten genannten Tagsatzung von Baden, s. ebenda 393 (Nr. 213), war *Beat Kaspar* Zurlauben Tagsatzungsgesandter von Stadt und Amt Zug, während er hingegen an der Jahrrechnung 1692 nicht teilnahm, s. ebenda 441 (Nr. 240).
- 4) s. EA VI 2, 408 d
- 5) s. ebenda 394 c

Kopie, von der gleichen Hand wie AH 74/51, wohl von der Kanzlei der Grafschaft Baden für Statthalter *Beat Kaspar* Zurlauben bestimmt.  
AH 74, 179 und 188 - Blatt 188<sup>r</sup> leer

## 53

1692 Juli 18., Baden

MEMORIALE<sup>1</sup> DES GESANDTEN [DES RÖM. REICHES, FRANZ NIKLAUS] BARON VON NEVEU, [EINGEREICHT ANLAESSLICH DER JAHRRECHNUNG IN BADEN]<sup>2</sup>

s. EA VI 2, 442 Zeile 35-40 sowie 443 Zeile 1-8

Bezüglich des am 2. Juni 1690 angeführten Kontrakts<sup>3</sup>, worin die eidg. Orte dem Röm. Reich zusicherten, die Transgressionen der in franz. Diensten weilenden eidg. Truppen zu unterbinden - das Ganze ist in Zusammenhang mit dem Pfälzischen Erbfolgekrieg zwischen Frankreich einerseits und u.a. dem Röm. Reich andererseits zu sehen - werden hier in AH 74/53 noch detailliertere Angaben gemacht: Darin seien 3 verschiedene Punkte festgehalten worden:

"1.<sup>o</sup> dass die Eydtnösche völkher in Franckhreich sich nur defensive halten  
2.<sup>do</sup> die Jenige Ländter nit sich extendieren sollen, welche Franckhreich A.<sup>o</sup> 1663 [als das Bündnis mit den eidg. Orten erneuert wurde] nit possidirt hat, undt  
3.<sup>tio</sup> dass welche darwider transgredieren von Oberkheit wegen ernstlich abgestrafft sollen werden; das Erstere, undt andere, das namblich die Eydtnössische Völcher offensiv in belegerung undt stürmen, verwichenes= und heürriges Jahr gangen [- Mons 1691 und Namur 1692 -], und Jn denen A.<sup>o</sup> 1663 von Franckhreich noch nit possidierthen [obgenannten] orthen, undt landten sich befunden, ist ... unlaugbahr; muos also das drite nothwendig daruf folgen, welches in blosser execution bestehet, undt die quaestion hiemit schon decidirt ist, Ja die effectuierung billich schon beschehen sein solte, weilen Lauth obigen Contracts mann A.<sup>o</sup> 1690 im werkh begriffen gewesen, die transgressiones mit ernst abzuostellen.